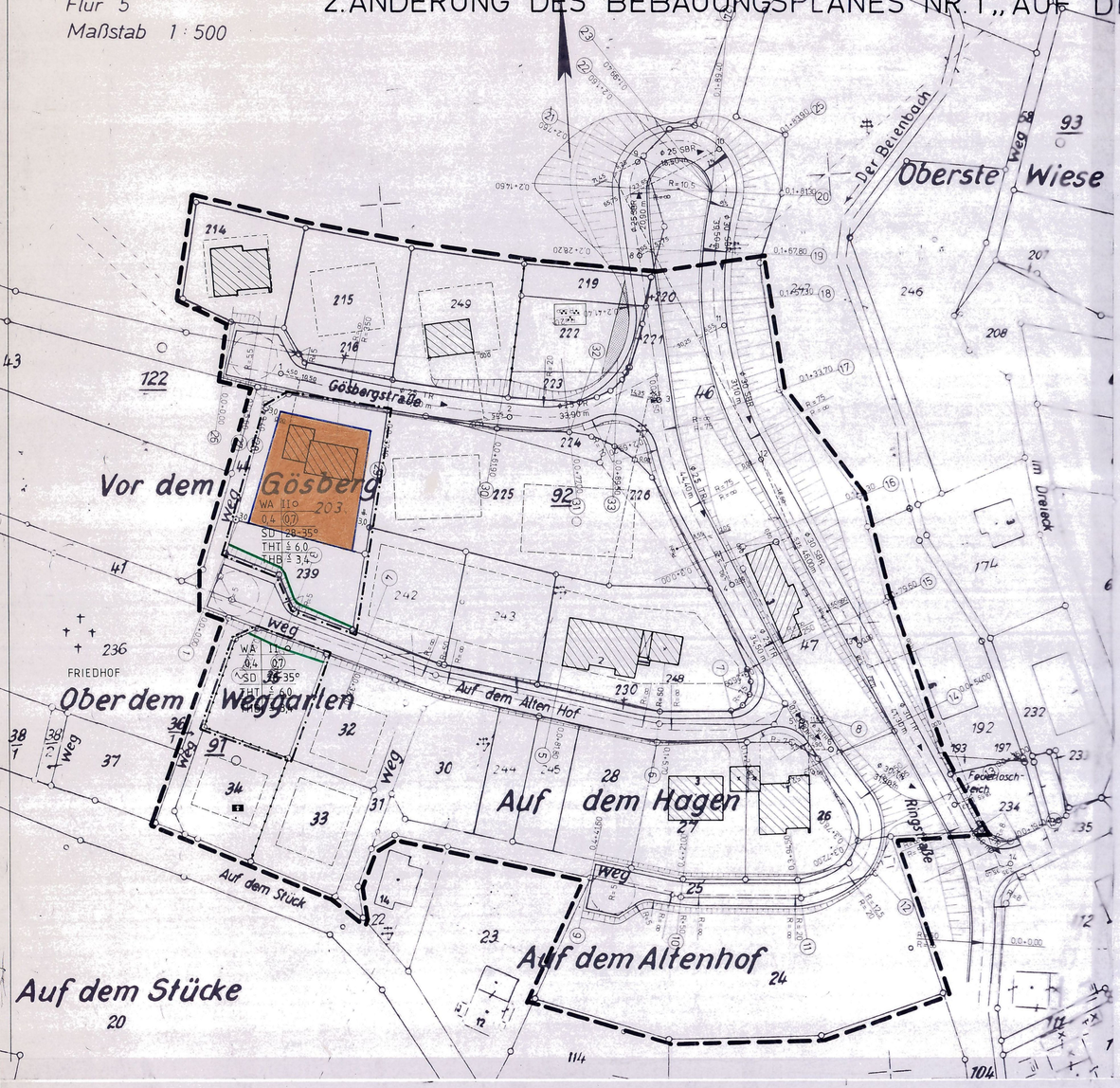
Gemarkung Beienbach
Flur 5
Maßstab 1 : 500

2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1 „AUF DEM HAGEN", GEMARKUNG BEIENBACH, FLUR 5, M. 1:500



Begründung

zur 2. Änderung des Bebauungsplanes "Auf dem Hagen", Gemarkung Beienbach

Der Bebauungsplan "Auf dem Hagen" setzt für einige Grundstücke öffentliche Flächen mit den verschiedensten Zweckbestimmungen fest. Für diese Flächen besteht aus planerischer Sicht keine Notwendigkeit mehr. Es sind daher folgende Änderungen vorgesehen:

1. Umwandlung der öffentlichen Grünfläche - Bauerkleingärten - für das bergseits der Wendeanlage "Auf dem alten Hof" gelegene Grundstück (Parz. 219 in allgemeines Wohngebiet.

2. Umwandlung des Baugrundstückes für den Gemeinbedarf - Kirche - für das talseits der Straße "Auf dem alten Hof" von dem Friedhof gelegene Grundstück (Parz. 35) in allgemeines Wohngebiet.

Die Erschließung durch Straße, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ist bei allen Bereichen gesichert. Ein Umwandlungsverfahren nach dem BBauG ist nicht erforderlich. Die Lebensumstände der in diesem Gebiet wohnenden Personen werden durch diese Änderung nicht verändert.

Präambel

Aufgrund des

§ 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Neufassung vom 19. Dezember 1974 (GV. NW. 1975 S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1.10.1979 (GV. NW. S. 594 SGV. NW. 2023)

§ und § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Neufassung vom 18. August 1976 (BGBl I S. 2256) geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBL. I S. 949) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau NVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763)

~~§ 103 (1) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. 1970 S. 96), geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1976 (GV. NW. 1976 S. 264/SGV. NW. 232) in Verbindung mit~~

§ 4 der Ersten Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Durchführung des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Dritten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung vom 21. April 1970 (GV. NW. 1970 S. 290).

hat der Rat der Gemeinde Netphen in der Sitzung am 23.9.1982 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

A. Festsetzungen gemäß § 9 (1 + 7) BBauG

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 1

Grenze räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Die grünen Begrenzungslinien der Verkehrsflächen gelten ebenfalls als Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzung.

WA — Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO

Zulässig sind:
1. Wohngebäude
2. Die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe.
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Von den Ausnahmen gemäß § 4 (3) BauNVO ist Ziffer 6 (Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen) allgemein zulässig.

Die übrigen Ausnahmen nach Ziffer 1, 2, 3, 4 und 5 sind nicht zulässig.

Garagen müssen aus verkehrlichen Gründen einen Mindestabstand von 5,00 m vom befestigten Fahrbahnrand einhalten.

BAUGRENZE — Überbaubare Grundstücksfläche

Die tatsächlich bebaubaren Grundstücksflächen ergeben sich durch die gemäß § 23 BauNVO festgelegten Baugrenzen (blau) in Verbindung mit den Bestimmungen der Bauordnung NW über Bauwiche, Abstandsflächen und Gebäudeabstände. Das höchstzulässige Maß der baulichen Nutzung wird durch § 17 BauNVO bestimmt, soweit es durch die im Plan festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen und Ausnutzungsziffern (GRZ/GFZ) nicht eingeschränkt wird.

Nicht überbaubare Grundstücksfläche

Nebenanlagen gemäß § 14 (1) BauNVO und Garagen sind nur als Ausnahme zulässig

0,4 — Grundflächenzahl

(0,7) — Geschoßflächenzahl

II — Zahl der vollgeschosse als Höchstgrenze

o — Offene Bauweise

Straßenbegrenzungslinie

FAHRBAHN / GEHWEG — Verkehrsfläche

B. Gestaltungsvorschriften

SD ≦ 28-35° — In den mit SD gekennzeichneten Gebieten sind nur Satteldächer von 28 - 35° Dachneigung zulässig.

Für Garagen sind nur Flachdächer zulässig.
Bei Satteldächern sind nur dunkel getönte Pfannen, Naturschiefer oder dunkle Kunstschieferschablonen zulässig.
Dachaufbauten sind nicht zulässig.

Die Traufhöhen dürfen

THT ≦ 6,00 m — an der Talseite 6,00 nicht überschreiten

THB ≦ 3,40 m — an der Bergseite 3,4o m nicht überschreiten.

Drempel sind nur bis zu einer Höhe von 0,5o m zulässig.
Einfriedigungen zu Straßen und Wegen dürfen nicht höher als 0,8o m sein.

C. Sonstige Darstellungen

Vorhandene Grenzsteine und Grundstücksgrenzen

Vorhandene Gebäude

D. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung in Kraft.

E. Dieser Plan gilt als lose Anlage zur Niederschrift vom 23.9.1982.

(Siegel) gez. Zimmermann Bürgermeister — gez. M. Schröder Ratsmitglied — gez. Otterbach Schriftführer

KOPIE

DIESER PLAN STIMMT MIT DEM ORIGINAL-ÄNDERUNGSPLAN UND DEN DARAUF VERZEICHNETEN VERMERKEN ÜBEREIN.

NETPHEN, DEN

PLANGRUNDLAGE

DIE PLANGRUNDLAGE ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 (BGBL. I S. 21).

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE DARSTELLUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.

SIEGEN, DEN 12.11.1982

(Siegel) Kreis Siegen
Der Oberkreisdirektor
Kataster- und Vermessungsamt
i.A. gez. Kohl
Kreisvermessungsdirektor

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER GEMEINDE NETPHEN HAT DIE AUFSTELLUNG DES ÄNDERUNGSPLANES GEMÄSS § 2(1) IN VERBINDUNG MIT § 30 DES BBauG VOM 18.08.1976 (BGBL I S. 2256) AM 13.5.1982 BESCHLOSSEN.

DIE BEKANNTMACHUNG ERFOLGTE AM 2.6.1982

(Siegel) gez. Schene
STELLV. BÜRGERMEISTER

gez. Schmick RATSMITGLIED — gez. Weber SCHRIFTFÜHRER

BÜRGERBETEILIGUNG

DIE GEMEINDE NETPHEN HAT AM 23.3.1982 DIE ALLGEMEINEN ZIELE UND ZWECKE DES ÄNDERUNGSPLANES GEM. § 2a (2) BBauG VOM 18.08.1976 (BGBL I S. 2256) ÖFFENTLICH DARGESTELLT UND ALLGEMEIN GELEGENHEIT ZUR ÄUSSERUNG UND ERÖRTERUNG GEGEBEN.
DIE ENTSPRECHENDE BEKANNTMACHUNG ERFOLGTE AM 15.3.1982

DER GEMEINDEDIREKTOR
i.V. gez. Stötzel
1. BEIGEORDNETER

OFFENLEGUNGSBESCHLUSS

DEN ÄNDERUNGSPLANENTWURF UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG HAT DER RAT DER GEMEINDE NETPHEN GEMÄSS § 2a BBauG VOM 18.08.1976 (BGBL. I S. 2256) AM 13.5.1982 BESCHLOSSEN.
DIE BEKANNTMACHUNG ERFOLGTE AM 2.6.1982

(Siegel) gez. Schene
STELLV. BÜRGERMEISTER

gez. Schmick RATSMITGLIED — gez. Weber SCHRIFTFÜHRER

OFFENLEGUNG

DIESER ÄNDERUNGSPLAN HAT GEMÄSS § 2a DES BBauG VOM 18.8.1976 (BGBL I S. 2256) IN DER ZEIT VOM 14.6.1982 BIS 13.7.1982 EINSCHL. ZU JEDERMANNS EINSICHT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
DIE ENTSPRECHENDE BEKANNTMACHUNG ERFOLGTE AM 2.6.1982

(Siegel) gez. Dr. Jartwig
GEMEINDEDIREKTOR

GENEHMIGUNG

DIESER ÄNDERUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 DES BBauG VOM 18.8.1976 (BGBL I S. 2256) MIT VERFÜGUNG A.Z. 35.2.1 - 2.4 - 82 VOM 08.02.1982 GENEHMIGT WORDEN.

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAG
(Siegel) gez. Gerhards

~~GENEHMIGUNG~~

DIE GESTALTUNGSRECHTLICHEN VORSCHRIFTEN SIND GEM. § 103 ABS. 1 BAUO NW IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27.01.1970 (GV NW. 96) UND DES ZWEITEN GESETZES ZUR ÄNDERUNG DER LANDESBAUORDNUNG VOM 15.02.1975 (GV. NW. S. 264) MIT VERFÜGUNG VOM A.Z. 60.604-01/1 GENEHMIGT WORDEN.

SIEGEN, DEN

KREIS SIEGEN
DER OBERKREISDIREKTOR ALS UNTERE STAATLICHE VERWALTUNGSBEHÖRDE

BEKANNTMACHUNG

DIE GENEHMIGUNG DIESER SATZUNGE (ÄNDERUNGSPLAN ~~UND GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN~~) SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG IST GEM. § 12 BBauG UND § 4 GO IN VERBINDUNG MIT DER BEKANNTMACHUNGSVERORDNUNG VOM 12.09.1969 (SVNW S. 684) AM 10.3.1983 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

(Siegel) gez. Zimmermann BÜRGERMEISTER

SATZUNG DER GEMEINDE NETPHEN
2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1 „AUF DEM HAGEN", GEMARKUNG BEIENBACH, FLUR 5, M. 1:500
VOM 22.2.1983